

## **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der **Stadtwerke EVB Huntetal GmbH**, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRB Nr. 100065, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Matthias Partetzke,

- im Folgenden „Organträger“ genannt -

und

der **Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH**, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRB Nr. 101184, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Matthias Partetzke,

- im Folgenden „Organgesellschaft“ genannt -

- gemeinsam auch die „Parteien“ genannt -

### **Vorbemerkung**

Der Organträger hat rückwirkend zum 1. Januar 2023 den Teilbetrieb „Netze“ auf die Organgesellschaft ausgegliedert.

Durch Abschluss des folgenden Vertrages wird erstmalig ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1**

### **Gewinnabführung**

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, sämtliche während der Vertragsdauer entstehenden Gewinne an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, ggf. vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem jeweiligen Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
3. Die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### § 3

#### Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. **Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Parteien abgeschlossen.** Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2023.
2. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gem. Nr. 1 die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch
  - a) die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder
  - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.
4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

**§ 6**

**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragsverhältnisses oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Diepholz, den [...]

Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

---

Diepholz, den [...]

Stadtwerke EVB Huntetal Netz  
GmbH

---